

§ 177c MagBeG

MagBeG - Magistrats-Bedienstetengesetz

⌚ Berücksichtiger Stand der Gesetzgebung: 19.11.2025

Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister ist ermächtigt, die in diesem Gesetz festgelegten Geldbeträge durch Verordnung wie folgt zu erhöhen:

1. 1.

In Kraft seit 01.01.2023 bis 31.12.9999

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at